

■ EuGH stärkt Verbraucherrechte erneut – Die Reduzierung der Verjährungsfrist bei Gebrauchtwagen ist damit in der bisherigen Form nicht mehr möglich

Für die Autovermieter, die ihre Fahrzeuge kaufen und nach der Haltezeit verkaufen, hat eine aktuelle Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zum Autokaufrecht erhebliche Bedeutung. Dabei geht es um die bisherige dem nationalen Gesetzestext folgende Verkürzung der Verjährung für Sachmängel bei Gebrauchtfahrzeugen, die an Verbraucher verkauft werden, auf ein Jahr per Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Der Verkauf an Verbraucher war jedenfalls bisher trotz allen Verbraucherschutzes im Kaufrecht unternehmerisch tragbar, weil die verkauften Fahrzeuge in der Regel noch jung sind und für das bisherige Jahr der Verjährung noch unter dem Schutz der Herstellergarantie stehen. Die größten Risiken sind also über die Herstellergarantie abgedeckt.

I. Bisherige Vertragspraxis

Die Kfz-Branche und ihr folgend der Fahrzeuge verkaufende Autovermieter hat im Rahmen des Gebrauchtwagenhandels die vom nationalen Gesetzgeber eingeräumte Möglichkeit, die Verjährungsfrist auf ein Jahr zu reduzieren, nur zu gerne wahrgenommen. In § 476 Abs. 2 BGB heißt es nämlich:

*„Die Verjährung der in § 437 bezeichneten Ansprüche kann vor Mitteilung eines Mangels an den Unternehmer nicht durch Rechtsgeschäft erleichtert werden, wenn die Vereinbarung zu einer Verjährungsfrist ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn von weniger als zwei Jahren, **bei gebrauchten Sachen von weniger als einem Jahr führt**“.*

So wurde bisher in den AGB die Verjährungsfrist auf ein Jahr reduziert. Jedoch mussten auch diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen erst vor Kurzem neu formuliert werden, nachdem der BGH in seinem Urteil vom 29.04.2015 entschieden hatte, dass die maßgebliche Klausel in den bis dahin formulierten Allgemeinen Geschäftsbedingungen, welche sich überwiegend an den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Verkauf gebrauchter Kraftfahrzeuge und Anhänger, Unverbindliche Empfehlung des Zentralverbandes Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe e.V. (ZDK)“ orientiert hatten, intransparent sei. Der BGH entschied, dass die Regelungen zur Verjährungsfrist in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht den Anforderungen des Transparenzgebots genügen würden und deshalb wegen unangemessener Benachteiligung unwirksam (§ 307 Abs. 1 S. 2 BGB) sind¹.

Der BGH begründete dies damit, dass den entsprechenden Klauseln die Auswirkungen der Verjährungsfrist für sachmangelbedingte Schadensersatzansprüche nicht mit der gebotenen Klarheit zu entnehmen sind, da es für den Käufer unklar bleibt, ob ein Schadensersatzanspruch wegen der Verletzung der Pflicht zur Nacherfüllung bereits nach einem Jahr oder erst nach Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist von zwei Jahren verjährt ist².

II. Unterscheidung zwischen der Verjährungsfrist und der Haftungsdauer

Nachdem nun diese AGB, den Anforderungen des BGH entsprechend,

umformuliert wurden, erfolgt ein erneuter Tiefschlag für den gewerblichen Gebrauchtwagenhandel, unter den auch der Verkauf durch Autovermieter fällt.

Der EuGH unterscheidet in seinem Urteil vom 13.07.2017 überraschend zwischen der Verjährungsfrist und der Haftungsdauer.

Hierbei führt der EuGH folgendes aus: „Es ist zweckmäßig, den Zeitraum, innerhalb dessen der Verkäufer für Vertragswidrigkeiten haftet, die zum Zeitpunkt der Lieferung des Gutes bestanden, zu begrenzen. Die Mitgliedstaaten können ferner eine Frist vorsehen, innerhalb der die Verbraucher ihre Ansprüche geltend machen können, sofern diese Frist nicht vor Ablauf von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt der Lieferung endet“³.

Dabei werden dann vom Europäischen Gerichtshof die einzelnen Artikel der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und Rates vom 25.05.1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter beleuchtet.

In Art 5. der Richtlinie 1999/44 werden die Fristen geregelt. Art. 5 Abs. 1 bestimmt dabei:

„Der Verkäufer haftet nach Art. 3, wenn die Vertragswidrigkeit binnen zwei Jahren nach der Lieferung des Verbrauchsgutes offenbar wird. Gilt nach dem innerstaatlichen Recht für die Ansprüche nach Art. 3 Abs. 2 eine Verjährungsfrist, so endet sie nicht vor Ablauf eines Zeitraums von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt der Lieferung“.

Ferner sieht Art 7 der Richtlinie 1999/44 in seinem Abs. 1 u.a. vor:

„Vertragsklauseln oder mit dem Verkäufer vor dessen Unterrichtung über die Vertragswidrigkeit getroffene Vereinbarungen, durch welche die mit dieser Richtlinie gewährten Rechte unmittelbar oder mittelbar außer Kraft gesetzt oder eingeschränkt werden, sind für den Verbraucher gemäß dem innerstaatlichen Recht nicht bindend. Im Fall gebrauchter Güter können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass der Verkäufer und der Verbraucher sich auf Vertragsklauseln oder Vereinbarungen einigen können, denen zufolge der Verkäufer weniger lange haftet als in Art. 5 Abs. 1 vorgesehen. Diese kürzere Haftungsdauer darf ein Jahr nicht überschreiten“.

Der EuGH stellt dabei deutlich klar, dass nach Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 1999/44 zwischen zwei Arten von Fristen zu unterscheiden ist, von denen jede eine unterschiedliche Zielsetzung verfolgt.

Dabei gibt es zum einen die Haftungsdauer des Verkäufers, welche sich auf den Zeitraum bezieht, in dem das Auftreten einer Vertragswidrigkeit des entsprechenden Gutes die in Art. 3 der Richtlinie vorgesehene Haftung des Verkäufers auslöst. Diese Haftungsdauer beträgt grundsätzlich zwei Jahre ab Lieferung⁴.

Zum anderen handelt es sich um die Verjährungsfrist, die dem Zeitraum entspricht, in welchem der Verbraucher seine Rechte, die während der Haftungsdauer des Verkäufers entstanden sind, auch tatsächlich gegenüber diesem ausüben kann⁵.

1) Vgl. BGH Urteil v. 29.04.2015 – VIII ZR 104/14.

2) Ebenda.

3) EuGH Urteil v. 13.07.2017 – C – 133/16.

4) vgl. EuGH Urteil v. 13.07.2017 – C – 133/17.

5) ebenda.

Zur Gewährleistung eines einheitlichen Verbraucherschutz-Mindestniveaus sind also diese beiden Fristen zu unterscheiden⁶. Dabei wird auch klargestellt, dass die Verjährungsfrist unabhängig neben der Haftungsdauer steht und von dieser nicht abhängig ist⁷.

Weiter wird davon ausgegangen, dass sich der Verkäufer und der Verbraucher darauf einigen können, dass der Verkäufer weniger lange haftet als in Art. 5 der Richtlinie vorgesehen, diese Frist darf aber ein Jahr nicht unterschreiten⁸.

Ganz deutlich wird der EuGH mit folgenden Worten: „Die den Mitgliedstaaten eingeräumte Möglichkeit, im Fall gebrauchter Güter vorzusehen, dass die Parteien die Haftungsdauer des Verkäufers auf ein Jahr ab Lieferung des Guts begrenzen dürfen, verleiht ihnen daher keine Befugnis, auch zu bestimmen, dass die Parteien die Dauer der in Art. 5 Abs. 1 S. 2 der Richtlinie genannten Verjährungsfrist begrenzen dürfen“⁹.

Der deutsche Gesetzgeber hat jedoch die Haftungsverkürzung als Verkürzung der Verjährungsfrist ausgestaltet, was sich nunmehr als unzulässig erweist. Dem deutschen Gesetzestext folgend regeln auch die derzeit verbreitet verwendeten AGB die Verkürzung als Verjährungsverkürzung. Damit ist auch das unzulässig mit der Folge, dass bei allen bisherigen Verträgen die Verkürzung auf ein Jahr unwirksam ist. Der Verbraucher kann also seine Ansprüche gegenüber dem gewerblichen Verkäufer innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist zwei Jahre lang geltend machen.

Mithin kann zusammengefasst werden, dass es nun im Verbrauchsgüterkauf drei verschiedene Fristen zu beachten gibt.

Zum einen ist die sechs-Monats Frist gemäß § 477 BGB zu beachten. Zeigen sich innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrübergang (Verkauf des Fahrzeuges) Sachmängel, so wird zu Gunsten des Verbrauchers vermutet, dass die Sache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war.

Davon abzugrenzen ist sodann die Haftungsdauer, welche grundsätzlich zwei Jahre beträgt, jedoch auf ein Jahr begrenzt werden kann. Hierbei handelt es sich um den Zeitraum, in welchem ein etwaiger Verkäufer auch tatsächlich für den aufgetretenen Sachmangel haften muss.

Hiervon unbedingt zu unterscheiden ist die Verjährungsfrist, welche zwei Jahre beträgt und nicht verkürzt werden kann.

Zeigt sich also innerhalb von sechs Monaten ab Gefahrübergang ein Mangel greift zunächst die Beweislast gemäß § 477 BGB. Der Verkäufer muss darüber hinaus – das ist in der Sache nicht neu – für Mängel haften, die innerhalb eines Jahres ab Lieferung des Gutes offenbar werden. Nach Ablauf des sechsten Monats liegt die Beweislastumkehr jedoch beim Verbraucher als Käufer.

Der Verbraucher hat aber – das ist neu – ab Übergabe insgesamt zwei Jahre Zeit, Ansprüche anlässlich dieses Mangels, welcher bereits bei Gefahrübergang vorhanden war und innerhalb des ersten Jahres offenbar wurde, geltend zu machen. Meldet er sich also am letzten Tag der Haftungsfrist von einem Jahr ab Übergabe, hat er noch ein Jahr Zeit, seine Ansprüche durchzusetzen oder gegebenenfalls verjährungshemmend vor Gericht zu bringen.

Nach der neuen Situation ist aber nicht einmal dann Ruhe, wenn der Ver-

braucher innerhalb des Jahres der Haftungsdauer keine Mängel moniert. Meldet sich der Verbraucher nämlich innerhalb der Verjährungsfrist und trägt vor, der nun nach mehr als einem Jahr, aber weniger als zwei Jahren reklamierte Mangel sei nach weniger als einem Jahr ab Übergabe aufgetreten, liegt der angezeigte Mangel ja noch innerhalb der Haftungsdauer, die Ansprüche sind noch nicht verjährt. Doch wird der Verbraucher dann erhebliche Schwierigkeiten habe, die Zeitabläufe zu beweisen.

III. Richtlinienkonforme Auslegung und Umformulierung der AGB

Fraglich ist sodann, wie § 476 Abs. 2 BGB im Lichte dieser Entscheidung des EuGH zu sehen ist. Das Ziel einer Richtlinie darf nicht durch die Auslegung des nationalen Rechts gefährdet werden, weshalb sämtliche Behörden und Gerichte verpflichtet sind, das gesamte Recht richtlinienkonform auszulegen¹⁰.

Da der EuGH in seinem Urteil vom 13.07.2017 deutlich den Zweck der Richtlinie klarstellt, das Mindestniveau des Verbraucherschutzes aufrechtzuerhalten und dass dafür zwischen Haftungsdauer und Verjährungsfrist unterschieden werden muss, muss auch § 476 Abs. 2 BGB richtlinienkonform ausgelegt werden. Es ist nicht anzunehmen, dass der nationale Gesetzgeber absichtlich hiergegen verstoßen wollte. Dies bedeutet, dass § 476 Abs. 2 BGB lediglich die Möglichkeit eröffnet, die Haftungsdauer auf ein Jahr zu reduzieren.

Problematisch ist daher, ob im Hinblick auf die bisher verwendeten Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Gebrauchtwagenhandel, bezogen auf die Verjährungsverkürzung eine geltungserhaltende Reduktion, eine ergänzende Vertragsauslegung oder eine Umdeutung in Betracht kommt.

Es könnte sein, dass die unwirksame Klausel ausnahmsweise auf ein noch zulässiges Maß reduziert werden kann. Grundsätzlich gilt gemäß § 306 Abs. 2 BGB das Verbot der geltungserhaltenden Reduktion. Eine unwirksame Klausel kann dann nicht mehr auf ein zulässiges Maß zurückgeführt werden, sondern sie ist insgesamt unwirksam.

Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn nur ein Teil der Klausel unwirksam ist und sich dieser unwirksame Teil inhaltlich und sprachlich von dem wirksamen Teil so trennen lässt, dass nach Wegfall des unzulässigen Teils der Klausel die restliche Bestimmung immerhin noch eine sprachlich und inhaltlich selbstständige und sinnvolle Fassung behält. In diesem Fall ist die Feststellung der Unwirksamkeit auf den unwirksamen Teil zu beschränken¹¹.

Ein solcher „blue-pencil“ Test ist hier aber gerade nicht möglich. Nach Wegfall des unzulässigen Teils, nämlich der Verkürzung der Verjährungsfrist, würde die Klausel jeden Sinn verlieren. Die entsprechende Passage in der Klausel müsste hier konkret ersetzt werden. Damit scheidet auch eine geltungserhaltende Reduktion aus.

Weiter könnte noch an eine ergänzende Vertragsauslegung gemäß §§ 157, 133 BGB gedacht werden. Jedoch scheidet auch diese aus. Es müssten hierzu Anhaltspunkte ersichtlich sein, welche darauf schließen lassen, wie die Vertragsparteien die Klausel ausgestaltet hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit bewusst gewesen wäre¹². Solche Anhaltspunkte sind jedoch nicht ersichtlich. Insbesondere soll durch die Unterscheidung zwischen Verjährungsfrist und Haftungsdauer das Verbraucherschutzmindestniveau aufrechterhalten werden. Mithin müssen hier auch

6) *ebenda*.

7) *ebenda*.

8) *ebenda*.

9) *EuGH Urteil v. 13.07.2017 – C –133/17*.

10) *vgl. EuGH Rs. 14/83 Slg. 1984, 1891 ff.*

11) *vgl. BGH, Urteil v. 15.5.1991, VIII ZR 38/90, NJW 1991 S.1750, 1752.*

12) *vgl. BGH VII ZR 100/15.*

Klauseln formuliert werden, aus welchen eine solche Unterscheidung explizit hervorgeht und auf welche sich der Verbraucher sodann auch einstellen kann. Hier lediglich eine ergänzende Vertragsauslegung vorzunehmen, würde einen solchen Mindestschutz im Endeffekt wieder untergraben.

Abschließend käme hier des Weiteren eine Umdeutung gemäß § 140 BGB in Betracht. Hierzu müsste zunächst ein nichtiges Rechtsgeschäft vorliegen, welches den Erfordernissen eines anderen Rechtsgeschäfts entspricht. Das letztere würde dann gelten, wenn anzunehmen ist, dass dessen Geltung bei Kenntnis der Nichtigkeit gewollt sein würde.

Man kann hier bereits fragen, ob die Nichtigkeit, bzw. endgültige Unwirksamkeit nicht gerade auch wegen des erstrebten Erfolgs besteht, nämlich die nicht zulässige Verkürzung der Verjährungsfrist. Eine Umdeutung würde sodann ausscheiden¹³.

Weiter dürfte das Ersatzgeschäft in seinen rechtlichen Wirkungen nicht weiter reichen, als das unwirksame Rechtsgeschäft¹⁴. Dies ist hier aber nicht der Fall, gegenüber dem unwirksamen Rechtsgeschäft liegt hier ein aliud vor.

Ferner erscheint es fraglich, ob eine Umdeutung dem mutmaßlichen Parteiwillen entspricht. Entscheidend dabei ist, ob die Parteien bei Kenntnis der Nichtigkeit des Erstgeschäftes im Hinblick auf die von ihnen verfolgten wirtschaftlichen Ziele vernünftigerweise vorgenommen hätten¹⁵.

Grundsätzlich sollen durch die Unterscheidung zwischen Verjährungsfrist und Haftungsdauer die Rechte des Verbrauchers gestärkt werden. Fraglich erscheint deshalb, ob eine Umdeutung gerade auch dem mutmaßlichen Willen des Verbrauchers entspricht.

Hier könnte man zum einen anführen, dass der Verbraucher zumindest bei einer Umdeutung nicht per se besser stünde, da die Verjährungsfrist nicht zusätzlich, sondern gerade neben der Haftungsdauer ab Lieferung des Verbrauchergutes läuft. Ist also die reduzierte einjährige Haftungsdauer verstrichen, kann es dahinstehen, ob der Anspruch bereits verjährt ist oder nicht, da der Verkäufer für etwaige Sachmängel nicht mehr haftet. Es liegt dann an dem Verbraucher darzulegen und zu beweisen, dass ein Mangel während der Haftungsdauer aufgetreten und dieser innerhalb der Verjährungsfrist noch geltend gemacht werden kann. Aufgrund dieses Umstandes kann dem Verbraucher nicht von vornherein unterstellt werden, dass er dem zugestimmt hätte.

Anders könnte man hier argumentieren, dass es für den Verbraucher geradezu vorteilhaft ist, wenn die unwirksame Reduzierung der Verjährungsfrist in eine Reduzierung der Haftungsdauer umgedeutet wird, da die anschließende Restverjährung daneben hinzutreten würde und so der Verbraucher letztendlich besser steht.

Ungeachtet dessen, ob nun die Voraussetzungen für eine Umdeutung vorliegen oder nicht, ist anzunehmen, dass eine entsprechende Klausel wegen ihrer Unbestimmtheit von der Rechtsprechung für unwirksam erklärt werden würde. Ein durchschnittlicher Verbraucher wird nicht ohne weiteres den Unterschied zwischen Verjährungsfrist und Haftungsdauer erkennen können, wenn dies bisher schon dem Gesetzgeber schwerfiel.

Somit müssen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Gebrauchtwagenbranche im entscheidenden Punkt neu formuliert werden, da die entsprechenden Klauseln sonst unwirksam sind.

Hier muss also unter dem Punkt „Haftung für Sachmängel“ explizit zwischen der Verjährungsfrist und der Haftungsdauer unterschieden werden.

Dieser Passus im Rahmen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen könnte beispielsweise wie folgt formuliert werden:

„Ansprüche des Käufers wegen Sachmängeln verjähren mit Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist von zwei Jahren ab Lieferung des Kaufgegenstands an den Kunden. Der Zeitraum, innerhalb derer der Verkäufer für solche Sachmängel haftet, wird jedoch auf ein Jahr ab Lieferung des Kaufgegenstands an den Kunden verkürzt.

(...)

Die Verkürzung der Haftungsdauer gilt nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten des Verkäufers, seines gesetzlichen Vertreters oder seines Erfüllungsgehilfen beruhen sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

(...)"

Die Erwähnung der gesetzlichen Verjährungsfrist trägt dabei dem Umstand Rechnung, dass der EuGH in seiner Entscheidung ausführt, dass die Verjährungsfrist unabhängig neben der Haftungsdauer steht, mithin von dieser nicht abhängig ist. Dadurch kann gewährleistet werden, dass sich auch dem Verbraucher die Unterscheidung zwischen Verjährungsfrist und Haftungsdauer erschließt und etwaige Klauseln nicht wegen ihres unbestimmten Inhalts für unwirksam erklärt werden.

IV. Fazit

Der EuGH möchte durch die Unterscheidung zwischen Verjährungsfrist und Haftungsdauer ein Verbraucher-Mindestschutzniveau aufrechterhalten, mithin die Verbraucherrechte stärken. Doch zeigt bereits die Frage im Rahmen der Umdeutung, was denn nun den objektiven Verbraucherinteressen entspricht, dass diese Unterscheidung für den Verbraucher auch mit weiteren Schwierigkeiten verbunden ist. Dem Verbraucher kann es mitunter schwer fallen zu beweisen, dass ein Sachmangel innerhalb der verkürzten einjährigen Haftungsdauer aufgetreten ist, wenn Ansprüche erst nach Ablauf von einem Jahr geltend gemacht werden.

Ist demnach der Zeitraum der Haftungsdauer verstrichen, kann ein etwaiger Anspruch gegebenenfalls aus Beweisnot nicht mehr geltend gemacht werden, gleich ob der Anspruch bereits verjährt ist oder nicht.

Trotz allem muss hier aber beachtet werden, dass durch die bisherige nun als unzulässig eingestufte Reduzierung der Verjährungsfrist dem Anspruch des Verbrauchers nach Ablauf von einem Jahr ohnehin eine rechtshemmende Einrede entgegenstand.

Doch kann demnach festgehalten werden, dass die Verbraucherrechte durch die besagte Unterscheidung erneut gestärkt wurden. Denn der Verbraucher hat nun ein Jahr mehr Zeit, seine innerhalb des ersten Jahres entstandenen Ansprüche geltend zu machen.

Hierauf muss der Gebrauchtwagenhandel ebenso wie der an Verbraucher verkaufende Autovermieter zwingend reagieren. Denn wenn die entsprechenden Klauseln in den AGB nicht angepasst werden, stehen ihm nicht nur ein Jahr Haftungsfrist bei zweijähriger Verjährung, sondern sogar zwei Jahre Haftungsfrist entgegen.

13) vgl. BGH 68, 207.

14) vgl. BGH 19, 269/75.

15) vgl. BGH NJW 07, 1070.